

## **Anlage 2: Poolen in der Eingliederungshilfe**

### **Wie sieht das Konzept genau aus, nach dem Teilhabeassistent\*innen zwei oder mehr Leistungsberechtigte gleichzeitig betreuen sollen?**

Die individuellen Bedarfe der Kinder oder Jugendlichen werden im Rahmen einer Bedarfsermittlung festgestellt und im Anschluss wird die gemeinschaftliche Leistungserbringung entsprechend der Bedarfe der einzelnen Leistungsberechtigten mit den Leistungserbringern abgestimmt. Erhöhte Koordinierungs- und Abstimmungsbedarfe der Teilhabeassistent\*innen mit Eltern und Schule werden im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigt. Unterjährig erfolgt eine Prüfung der gemeinsamen Leistungserbringung. Bei Bedarf wird dann nachgesteuert werden.

### **Inwieweit werden hier die Anforderungen der Förderpläne und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt bzw. nicht erfüllt?**

Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, wie das Vorliegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung (körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigung) und eine daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung, sind die Grundlage für eine Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe und werden in den Einzelfällen geprüft. Die individuellen Bedarfe der potentiell leistungsberechtigten Schüler\*innen werden durch Auswertung der ärztlichen/ fachärztlichen Stellungnahmen, Berichte, Förderpläne etc. und vor allem durch Hospitationen im Umfeld (häuslicher Bereich, Schule) zur Ermittlung der Teilhabebeeinträchtigung erhoben. Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Bedarfsermittlung werden dabei die individuellen Ausprägungen der bestehenden Gesundheitseinschränkungen ermittelt, ebenso die Barrieren und Förderfaktoren des Umfeldes Schule. Die Zumutbarkeit einer gemeinsamen Leistungserbringung wird für alle Leistungsberechtigten geprüft. Die Zumutbarkeit ist ein wesentliches gesetzliches Beurteilungskriterium.

### **Wie will der Landkreis gewährleisten, dass durch dieses "Pooling" nicht erhebliche Nachteile für die Leistungsberechtigten und die Kinder entstehen, die mit diesen Leistungsberechtigten gemeinsam eine Klasse oder eine Kita-Gruppe besuchen?**

Im Rahmen der Bedarfsermittlung werden die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen erhoben und die Maßnahmen zur Deckung dieser Bedarfe festgestellt. Bei gemeinsamer Leistungserbringung wird bewertet, ob dies für die Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung des jeweiligen Umfeldes (Kita-Gruppe, Schulklasse) zumutbar ist. Es ist zu beachten, dass die erzieherischen und pädagogischen Aufgaben bei den Kindergärten und Schulen liegen und der Eingliederungshilfe nur die unterstützende Aufgabe der Ermöglichung der Teilhabe zukommt.

### **Wie soll gewährleistet werden, dass nicht Klassen bzw. Gruppen entstehen, die aufgrund einer erhöhten Zahl von Kindern mit Behinderung stigmatisiert werden?**

Die Zusammenstellung von Gruppen im vorschulischen Bereich liegt in der Zuständigkeit der Träger von Kindertageseinrichtungen/ Kindergärten. Die Zusammenstellung von Schulklassen ist Aufgabe der Schulen. Die Gefahr einer Stigmatisierung wird nicht gesehen.

## **Wie soll fortan die Inklusion von Kindern mit Behinderung gewährleistet werden?**

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für die Umsetzung von Inklusion im Bereich der vorschulischen und schulischen Erziehung und Bildung sind in erster Linie die in diesen Aufgabenbereichen tätigen Erziehungs- und Bildungsinstitutionen (Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Schulen) zuständig. Das wird in Kindergärten/ Kindertageseinrichtungen durch die gemeinsame Förderung und Betreuung von Kindern mit und ohne Teilhabebeeinträchtigung geleistet. In den Schulen erfolgt dies in Form von sonderpädagogischer Förderung und gemeinsamem bzw. inklusiven Unterricht. Die Träger der Eingliederungshilfe sind bei diesen inklusiven Aufgaben der vorschulischen und schulischen Institutionen durch ihre Leistungen unterstützend tätig.

Die Zunahme der individuellen Eingliederungshilfeleistungen führt an vielen Stellen in steigender Tendenz, dazu, dass mit der Zunahme von Assistenzkräften in einer Klasse auch die Anzahl der sich im Klassenraum befindenden Erwachsenen steigt. Dieses als „zu hohe Erwachsenenendichte“ beschriebene Phänomen ist dem Unterrichtsgeschehen fremd und wird aus pädagogischer Sicht kritisch bewertet. Die enge Bindung in der 1:1-Begleitung kann zu einer Abhängigkeit und Tendenz der Überbehütung führen, was hinderlich für die gewünschte Verselbstständigung sein kann. Studien zeigen, dass die Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung diese Situation als stigmatisierend empfinden. Die andauernde Anwesenheit der Schulassistenz verdeutlicht ihnen beharrlich, dass sie weitergehende Unterstützungsbedarfe haben. Anders als pädagogisch gewünscht, lernen die Mitschüler und -schülerinnen so oft nicht, selbst soziale Verantwortung in der Klassengemeinschaft zu übernehmen.

Poolmodelle sind vor diesem Hintergrund ein weiterer Schritt zu einer gelingenden Inklusion an Schulen.